

Der Präsident

h**l**b Bundesvereinigung Postfach 20 14 48 53144 BonnAn das
Bundesministerium des Innern
Referat V I 2
Alt-Moabit 101D

10559 Berlin

An das
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Referat 123
Hannoversche Straße 28-30

10115 Berlin

Postanschrift
Wissenschaftszentrum
Postfach 20 14 48
53144 Bonn**Besucheranschrift**
Godesberger Allee 64
53175 BonnTelefon 0228 55 52 56 - 0
Telefax 0228 55 52 56 - 99
E-Mail [h**l**b@h**l**b.de](mailto:hlb@hlb.de)
Internet [www.h**l**b.de](http://www.hlb.de)

29. Juni 2014

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91b)
hier: Beteiligung nach § 47 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien**

Sehr geehrte I

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur o. a. vorgeschlagenen Verfassungsänderung.

Der Hochschullehrerbund **h**l**b** Bundesvereinigung e. V. begrüßt, dass die unglückliche Änderung der Gemeinschaftsaufgaben in Art. 91a und 91b GG durch die Föderalismusreform Teil 1 des Jahres 2006 mit dem vorgelegten Gesetzentwurf revidiert werden soll.

Auch im Einzelnen befürwortet der **h**l**b** den vorgelegten Gesetzentwurf mit einer Ausnahme: Wir schlagen vor, die Wörter „in Fällen überregionaler Bedeutung“ zu streichen. Dieser Passus beruht auf Art. 91b GG in der Fassung von 1969 bis 2006. Dort bezog er sich nur auf „Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung“. Im Zuge der Föderalismusreform Teil 1 wurde dieses Kriterium dann 2006 ohne nähere Diskussion in die Neuregelung von Art. 91 b übernommen und auf alle Fördermöglichkeiten nach dieser Vorschrift bezogen.

Die jetzt vorgeschlagene Grundgesetzänderung soll explizit auch eine gemeinsame Förderung der Lehre durch Bund und Länder ermöglichen. Insoweit ist die Änderung ausdrücklich zu begrüßen, da gerade über eine exzellente Lehre internationale Studierende vom Hochschulstandort Deutschland angezogen werden und in diesem Bereich die deutschen Hochschulen im globalen Vergleich Wettbewerbsnachteile aufweisen.

Allerdings passt jetzt das Kriterium der „überregionalen Bedeutung“ nicht mehr. Sowohl in der Fassung von 1969 bis 2006 als auch in der seit 2006 geltenden Fassung hat dieses Merkmal schon keine erkennbare Wirkung entfaltet. Die im vorliegenden Gesetzentwurf jetzt ausdrücklich in Bezug genommenen Fälle „überregionaler Bedeutung bei der Förderung ... [der] Lehre“

sind genau genommen nicht vorstellbar: Es gibt weder eine Lehre von „regionaler“ noch von „überregionaler“ Bedeutung, sondern nur eine gute und eine schlechte Lehre. Gute Lehre entfaltet überregionale Anziehungskraft und weist damit überregionale Bedeutung auf, schlechte nicht. Bei am Wortlaut haftender, enger Auslegung des Merkmals „Lehre von überregionaler Bedeutung“ würde daher die beabsichtigte gemeinsame Förderung der Lehre durch Bund und Länder ausgeschlossen, da es eine solche Lehre gar nicht gäbe; damit würde der Sinn der Vorschrift verfehlt. Lässt man daher im Zuge einer weiten Auslegung für die „überregionale Bedeutung“ allein die Verbesserung der überregionalen – möglichst internationalen – Anziehungskraft des deutschen Hochschulwesens genügen, würde jedes Vorhaben zur Verbesserung der Lehre förderbar. Auch die Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf weist - zutreffend - darauf hin, dass Bund und Ländern bei der Konkretisierung dieses Begriffs im Rahmen der jeweiligen Bund-Länder-Vereinbarung „ein weiter Spielraum“ zusteht.

Es handelt sich daher bei dem Merkmal „in Fällen überregionaler Bedeutung“ um eine jedenfalls auf die vorgesehene Neuregelung nicht mehr passende Leerformel, die unserer Verfassung erspart werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. iur. Müller-Bromley